

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die Stromkennzeichnungsverordnung über die Ausgestaltung der verpflichtenden Stromkennzeichnung gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 sowie der Nachweise zu den verschiedenen Primärenergieträgern novelliert.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Eine transparente und informative Stromkennzeichnung ermöglicht das Funktionieren eines liberalisierten Elektrizitätsmarktes, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt. Durch die Miteinbeziehung der Besonderheiten von Stromerzeugung durch Pumpspeicherung, wird die Transparenz der Stromkennzeichnung erhöht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung beruht auf dem Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 idF 174/2013), das die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt umsetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 idF 174/2013) vom Vorstand der E-Control erlassen. Dem Regulierungsbeirat obliegt gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 E-ControlG die Begutachtung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen zur Novelle 2013 der Stromkennzeichnungsverordnung der E-Control

Allgemeiner Teil

§ 79 Abs. 11 EIWOG 2010 sieht vor, dass die E-Control durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung, insbesondere gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010, zu erlassen hat. Dies umfasst die Vorgaben zur Ausgestaltung der Nachweise und der Stromkennzeichnung selbst.

Die Novelle 2013 (BGBl. II Nr. 174/2013) ist auf Grund der Änderung der gesetzlichen Grundlagen erforderlich. Die relevanten Paragraphen §§ 78 und 79 wurden geändert, § 79a hinzugefügt und ein 8. Teil eingefügt, der sich mit Nachweisen für Strom aus fossilen Energiequellen befasst. Insbesondere wurde dadurch eine verpflichtende und vollkommene Stromkennzeichnung ab 1. Jänner 2015 sowie die Berücksichtigung der Besonderheiten der Stromerzeugung durch Pumpspeicherkraftwerke eingeführt. Es entfallen – spätestens mit 31. Dezember 2014 – bestimmte Regelungen der Stromkennzeichnungs-Verordnung, insbesondere in Zusammenhang mit der quartalsweisen Zuordnung. Die Vorgehensweise bei der Verwendung von Nachweisen bei der Stromerzeugung durch Pumpspeicherkraftwerke wurde neu aufgenommen.

Besonderer Teil

Zu 1.: § 2 Abs. 1 Begriffsbestimmungen

Der Begriff des Nachweises wird nunmehr in § 7 Abs. 1 Z 47a EIWOG 2010 geregelt – eine gesonderte Regelung ist somit nicht mehr notwendig. Die Aufnahme des § 79a EIWOG 2010 hat jedoch die Einführung des Begriffs „Pumpspeicherbetreiberkonto“ notwendig gemacht. Der Begriff des „Kraftwerkspark“ im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 39 EIWOG 2010 bezieht sich in diesem Zusammenhang ausschließlich auf eine Gruppe von Pumpspeicherkraftwerken, die über einen gemeinsamen Netzanschluss, und damit auch Zählpunkt, in das öffentliche Netz einspeist.

Zu 3.: § 3 Darstellungsform

In § 78 EIWOG 2010 entfällt durch die Novelle der Klammerausdruck „Jahresabrechnung“ und wird durch „einmal jährlich“ ersetzt. In § 3 der Stromkennzeichnungsverordnung wird diese Änderung übernommen, wobei es nicht notwendig ist hier nochmals darauf einzugehen, dass die Stromkennzeichnung nur einmal jährlich zu machen ist – diese Vorgabe ist bereits dem Gesetz zu entnehmen.

In Bezug auf Periodizität ist auch darauf hinzuweisen, dass bei einem Wechsel von Wirtschafts- auf Kalenderjahr keine Rumpffahre anzugeben sind. Es ist wie in diesem Beispiel dargestellt, vorzugehen: das Wirtschaftsjahr läuft von 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013. Im Jahr 2014 ist auf der Stromrechnung dieser Zeitraum anzugeben. Wird im Jahr 2014 auf Kalenderjahr umgestellt, ist auf den Stromrechnungen des Jahres 2015 der Zeitraum von 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014 anzugeben. Die Dokumentation in der Registerdatenbank für die Periode 1. Oktober 2013 bis 31. Dezember 2013 ist jedoch jedenfalls von dem Stromhändler durchzuführen und wird von der E-Control geprüft. Auf der Rechnung bzw. im Stromkennzeichnungsbericht ist ein Hinweis aufzunehmen, der dem Endverbraucher diese Vorgehensweise bei der Umstellung erklärt, bspw.: „Wir haben unser Stromkennzeichnungsperiode von Wirtschafts- auf Kalenderjahr umgestellt. Einmalig kam es dabei zu abweichenden Betrachtungsperioden. Die Ausweisung der Stromkennzeichnung erfolgt nunmehr ausschließlich auf Basis des Kalenderjahrs.“

Stromkennzeichnungsverordnung – Novelle 2013 Erläuterungen

Zu 4.: § 4 Abs. 1 Ausweisung des Versorgermixes

Hier wurde lediglich der Begriff „Wind- und Sonnenenergie“, der im EIWOG 2010 zusammengefasst ist, aufgeschlüsselt, da diesbezüglich Unsicherheiten bestanden. Auf Grund der unterschiedlichen Primärenergieträger ist es jedoch vollkommen klar, dass der Anteil am Versorgermix der aus Windenergie und jener der aus Sonnenenergie besteht, getrennt auszuweisen ist.

Zu 5. und 6.: § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1

Diese Bestimmungen wurden an die geänderte Nummerierung des EIWOG 2010 angepasst.

Zu 7.: § 8 Abs. 2 Registerdatenbank

Die quartalsweise Zuordnung ergibt sich durch die Änderungen des § 79 Abs. 7 EIWOG 2010, der vorsieht, dass „den an Endverbraucher in einem Kalenderjahr gelieferten Mengen Nachweise für Strom, der in diesem Kalenderjahr erzeugt wurde, zuzuordnen [sind]“. Die quartalsweise Zuordnung ist somit mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag nicht mehr vorzunehmen.

Diese Bestimmung wird durch eine Umsetzungsbestimmung zu § 79a Abs. 1 EIWOG 2010 ersetzt, der vorsieht, dass die Strommengen, die an Nicht-Haushaltskunden abgegeben werden, erst ab 1. Jänner 2015 vollständig mit Nachweisen zu belegen sind. Unternehmen, die ihren Versorgermix nicht ohnedies bereits vollständig mit Nachweisen belegen, müssen daher nachweisen, dass zumindest jene Mengen, die sie an Haushaltskunden liefern, mit Nachweisen belegt werden. Daher werden sie verpflichtet, ihre Mengen getrennt nach Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden in der Herkunftsnachweis-Datenbank aufzuschlüsseln und die Abgabe an Haushaltskunden vollständig mit Nachweisen zu belegen.

Zu 8.: § 8a Nachweise für die Erzeugung elektrischer Energie durch Pumpspeicherkraftwerke

§ 79a Abs. 2 EIWOG 2010 schafft eine Sonderregel für die Verwendung von Nachweisen bei der Erzeugung elektrischer Energie durch Pumpspeicherkraftwerke. Ähnlich wie das Wasser, das durch die vom Pumpspeicherkraftwerk abgenommene Energie in einen Speicher gepumpt wird, werden auch die zu dieser Energie gehörenden Nachweise in einen Speicher gelegt. Umgekehrt erfolgt die Freigabe der Nachweise auch erst wieder in Zusammenhang mit der Erzeugung von Energie durch Turbinierung. Um diese Vorgabe umzusetzen, ist der folgende Prozess einzuhalten:

Gemäß Abs. 1 hat jeder Netzbetreiber, an dessen Netz ein Pumpspeicherkraftwerk oder Pumpspeicherkraftwerkspark angeschlossen ist, in der Herkunftsnachweis-Registerdatenbank binnen eines Monats jene Mengen an Elektrizität zu melden, die im Vormonat an Pumpspeicherkraftwerke bzw. Pumpspeicherkraftwerksparks für den Pumpvorgang geliefert wurden sowie durch das Pumpspeicherkraftwerk bzw. den Pumpspeicherkraftwerkspark erzeugt wurden. Innerhalb von 14 Tagen nach der Meldung muss auf dem Pumpspeicherbetreiberkonto jene Menge an gültigen Nachweisen eingelangt sein, die der Menge an Elektrizität entspricht, die vom Netzbetreiber gemeldet wurde. In der Herkunftsnachweis-Datenbank werden – in Umsetzung von § 79a Abs. 2 EIWOG 2010 – automatisch 25 % der transferierten Nachweise im Verhältnis zur Herkunft des Stroms (das betrifft insbesondere die Charakteristika Primärenergieträger und Herkunftsland) gelöscht. Diese Löschung bildet die technischen Verluste dieser Art von Energiespeicherung ab. Sollte der Anteil von 25 % der transferierten Nachweise eine Dezimalzahl ergeben, wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet.

Gemäß Abs. 2 hat der Betreiber des Pumpspeicherkraftwerks sicherzustellen, dass binnen 14 Tage nach Meldung gemäß Abs. 1 gültige Nachweise auf das Pumpspeicherbetreiberkonto zu übertragen sind. Gültig ist ein Nachweis, solange er nicht

Stromkennzeichnungsverordnung – Novelle 2013

Erläuterungen

seine Gültigkeitsdauer gemäß § 72 Abs. 5 EIWOG 2010 bzw. § 10 Abs. 5 ÖSG 2012 überschritten hat. Es ist daher zulässig, für einen Pumpvorgang im Jänner 2015 bspw. Nachweise aus dem Monat August 2014 zu übertragen.

Das Pumpspeicherbetreiberkonto fungiert als Treuhandkonto auf dem in der Regel nur diese automatischen Löschungen vorgenommen werden können. Insofern befinden sich die Nachweise auch so lange dort, bis sie als Nachweis für die Erzeugung elektrischer Energie durch Pumpspeicherkraftwerke herangezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich auf dem Pumpspeicherbetreiberkonto jederzeit gültige Nachweise befinden müssen. Diese Regel wird in Abs. 3 festgeschrieben, der normiert, dass auf das Pumpspeicherbetreiberkonto transferierte Nachweise als Nachweise für die Erzeugung elektrischer Energie durch Pumpspeicherkraftwerke zu verwenden sind.

Das erfolgt durch die Erzeugung elektrischer Energie durch das Pumpspeicherkraftwerk. Auf Grund der Meldung gemäß Abs. 1 kann festgestellt werden, welche Mengen erzeugt wurden. Da Pumpspeicherkraftwerke in vielen Fällen auch Wasser durch natürlichen Zufluss zur Stromerzeugung heranziehen, ist die Strommenge, die dadurch erzeugt wird, auszuscheiden. Die Nachweise für diese Mengen werden gemäß § 10 Ökostromgesetz 2012 ausgestellt. Nachweise sind somit nur für jene Menge freizugeben, die durch Strom erzeugt wurde, der zuvor in Form von Wasser im Pumpspeicherkraftwerk gespeichert wurde. Welche Nachweise dafür herangezogen werden, bleibt dem Pumpspeicherbetreiber überlassen. Erfolgt keine Auswahl, sind die ältesten Nachweise zuerst zu verwenden.

Als Ausnahme von der Regel, dass nur bei Turbinierung Nachweise freigegeben werden, ist Abs. 4 zu verstehen: Nachweise können jederzeit durch gleichwertige, dh gültige Nachweise für eine Einheit Energie die mit demselben Primärenergieträger erzeugt wurde, ausgetauscht werden. Die so frei werdenden Nachweise stehen somit wieder für eine andere Verwendung zur Verfügung. Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Nachweise in Österreich nur innerhalb der Grenzen des § 72 Abs. 5 EIWOG 2010 bzw. § 10 Abs. 5 ÖSG 2012 gültig sind und somit auch nur begrenzt für die Stromkennzeichnung eingesetzt bzw. gehandelt werden können. Nachweise, die auf dem Pumpspeicherbetreiberkonto ihre Gültigkeit wegen Zeitablaufs verloren haben, können nicht mehr getauscht werden.

Der Gesetzgeber hat in § 79a Abs. 2 EIWOG 2010 einen Wirkungsgrad von 75 % für Pumpspeicherkraftwerke angenommen. Diese gesetzliche Fiktion kann dazu führen, dass bei einem höheren Wirkungsgrad der Pumpe die Menge der auf dem Pumpspeicherbetreiberkonto vorhandenen Nachweise nicht ausreicht, um die gesamte Menge der in weiterer Folge erzeugten elektrischen Energie mit Nachweisen zu belegen. In diesem Fall kann – mit Ausnahme des Stroms der durch den natürlichen Zufluss erzeugt wird – nur Strom ohne Nachweise erzeugt werden. Da jedoch im Zusammenhang mit dem Pumpvorgang jedenfalls Nachweise transferiert werden müssen, ist der aus diesen gespeicherten Mengen erzeugte Strom nicht als „Graustrom“ im herkömmlichen Sinn zu betrachten. Schließlich ist davon auszugehen, dass über einen längeren Zeitverlauf ein natürlicher Ausgleich am Pumpspeicherbetreiberkonto stattfinden wird.

Zu 11: § 9 Abs. 3 Übergangsbestimmungen

Abschließend legt § 9 Abs. 3 eine Übergangsregelung zu § 8a fest, da es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen möglich ist, dass der Speicher eines Pumpspeicherkraftwerks voll ist. Würde nun erstmalig 2014 Strom durch Turbinierung erzeugt, wären keine Nachweise vorhanden, die freigegeben werden könnten. Daher wird bis 31. März 2014 Strom ohne dazugehörige Nachweise erzeugt.